

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1980	Nummer 18
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 2. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes (SchpflG)	184

223

**Bekanntmachung
der Neufassung des Schulpflichtgesetzes
(SchpflG)**

Vom 2. Februar 1980

Aufgrund des Artikels 30 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) wird nachstehend der Wortlaut des Schulpflichtgesetzes (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479) und

Artikel 17 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)

in der vom 1. August 1980 an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Februar 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

**Gesetz
über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen
(Schulpflichtgesetz - SchpflG)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 2. Februar 1980**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Schulpflicht

(1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht umfaßt

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 2

Schuljahr, Unterrichtszeit

(1) Das Schuljahr beginnt in allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulstufen, Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte zulassen sowie deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Der Unterricht kann auf fünf Wochentage verteilt werden, wenn das Regellaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler dies im Rahmen einer sachgemäßen Unterrichtsverteilung zuläßt. Die einzelne Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünftage-Woche einführen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies genehmigt. Der Kultusminister kann die Fünftage-Woche schrittweise oder für einzelne Schulstufen oder Schulformen einführen, soweit die schulorganisatorischen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Abschnitt II

Vollzeitschulpflicht

§ 3

Beginn

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 4

Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die die für den Schulbesuch erforderliche Reife noch nicht besitzen, können vom Schulleiter für ein Jahr, vom Schulamt für ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Das Schulamt kann auf Antrag des Schulleiters bestimmen, daß die nach Absatz 1 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder einen Schulkindergarten zu besuchen haben, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse durchführbar erscheint. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

(3) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 5

Dauer

Die Vollzeitschulpflicht dauert zehn Schuljahre. Sie endet ausnahmsweise vorher, wenn der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Erfüllung

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird in den ersten neun Schuljahren durch den Besuch der öffentlichen Grundschule und einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Vollzeitschulpflicht kann im zehnten Schuljahr an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. Die Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden.

(2) Soweit Schulbezirke gebildet sind, hat der Schüler die für seinen Wohnsitz zuständige Schule zu besuchen. § 25 SchOG bleibt unberührt. Hat der Schüler seinen Wohnsitz nicht im Lande Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(3) Aus besonderen Gründen kann die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(4) Vom Besuch der Grundschule darf das Schulamt nur befreien, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und für anderweitigen Unterricht hinreichend gesorgt ist.

(5) Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule erfüllt werden.

(6) § 13 Abs. 2 Nr. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Pflicht zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts

(1) Schulpflichtige, die am Unterricht einer Grundschule oder Hauptschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschule oder zur Teilnahme an einem Sonderunterricht verpflichtet. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde entscheidet darüber, welche Sonderschule der Schulpflichtige zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht er teilzunehmen hat. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Die Pflicht zum Besuch der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Erziehungshilfe oder die Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach zehn Schuljahren. Die Vollzeitschulpflicht kann im zehnten Schuljahr auch an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. § 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Schüler der Schule für Lernbehinderte den Hauptschulabschluß erreicht hat.

(3) Die Pflicht zum Besuch einer sonstigen Sonderschule oder zur Teilnahme an einem entsprechenden Sonderunterricht endet nach elf Schuljahren. Die Vollzeitschulpflicht kann im elften Schuljahr auch an einer berufsbildenden Schule erfüllt werden. § 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Schüler, die eine Schule für Geistigbehinderte besuchen, sind nach Beendigung der Pflicht zum Schulbesuch der Sonderschule höchstens bis zur Vollendung des fünf- undzwanzigsten Lebensjahres berechtigt, diese Sonderschule weiter zu besuchen, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler in dieser Zeit dem Bildungsziel der Schule für Geistigbehinderte nähergebracht werden kann.

(5) Kinder, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Sonderschule besuchen müssen und für diesen Schulbesuch einer besonderen Vorbereitung bedürfen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Vollendung des dritten Lebensjahres in den Sonderschulkindergarten aufgenommen werden, wenn ihnen die notwendige fachspezifische Förderung in einer anderen Einrichtung der Behindertenhilfe nicht geboten werden kann oder wenn diese Einrichtung nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen.

(6) Sonderschulpflichtige sind verpflichtet, Ganztagschulen zu besuchen, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

§ 8

Anstaltspflege

(1) Sonderschulpflichtige können, wenn das Bildungsziel der Sonderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Anstalten, Heimen oder Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

(2) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 9

Beginn

Mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht.

§ 10

Unterrichtsformen

Der Berufsschulunterricht wird in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Abschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) erteilt. An die Stelle des Teilzeitunterrichts tritt der Blockunterricht, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Einführung, die Form und den Umfang des Blockunterrichts zu treffen.

§ 11

Dauer

(1) Die Berufsschulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Befindet sich der Schüler zum Zeitpunkt der Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 in einem Berufsausbildungsverhältnis, so dauert die Pflicht zum Besuch der Berufsschule solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor dem Zeitpunkt nach Absatz 1

a) mit dem erfolgreichen Abschluß eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses, wenn der Berufsschulpflichtige ein neues Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnt, oder

b) nach insgesamt elf Schuljahren, wenn der Berufsschulpflichtige ein berufsbildendes Vollzeitschuljahr oder eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besucht hat und ein Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnt.

(4) Die Berufsschulpflicht endet im übrigen vor den in Absatz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkten, wenn der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige schulische Ausbildung den weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(5) Auszubildende, die nach Beendigung der Berufsschulpflicht nach Absatz 1 ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 12

Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr

(1) Als Vollzeitschuljahr zur Vorbereitung auf die Berufswahl führt die Berufsschule das Berufsvorbereitungsjahr.

(2) Als Vollzeitschuljahr zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung führt die Berufsschule das Berufsgrundschuljahr.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die Berufsfelder und Schuleinzugsbereiche zu bestimmen, in denen die Berufsschulpflicht im ersten Jahr durch den Besuch des Berufsgrundschuljahres zu erfüllen ist.

(4) Das Berufsvorbereitungsjahr und das Berufsgrundschuljahr können auch zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 besucht werden.

§ 13

Erfüllung

(1) Der Berufsschulpflichtige hat die für die Ausbildungsstätte zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen; der Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis hat die für den Wohnort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen. Der Besuch einer vergleichbaren berufsbildenden Ersatzschule ist zulässig. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Schulträger bei Vorliegen besonderer Gründe den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

(2) Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule ruht

1. während des Besuchs einer öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule in Vollzeitform oder einer vergleichbaren Ersatzschule,
2. während des Besuchs einer Hochschule,
3. während des Dienstes als Polizeivollzugsbeamter oder als Soldat bei der Bundeswehr oder eines entsprechenden Dienstes,
4. während der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres, sofern der Träger dem Berufsschulpflichtigen einen dem Berufsschulunterricht entsprechenden Unterricht erteilt,
5. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, in das der Berufsschulpflichtige nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eingetreten ist, wenn der Kultusminister festgestellt hat, daß der Berufsschulpflichtige durch regelmäßigen Unterricht den Bildungsstand erreichen kann, der dem Ziel der Berufsschule entspricht,
6. vor und nach der Niederkunft in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes,
7. wenn der Nachweis geführt wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Berufsschulpflichtigen gefährdet wäre,
8. für eine vom Kultusminister festzusetzende Zeit, wenn der Berufsschulpflichtige an einem von einer Schule veranstalteten sechs- bis achtwöchigen Lehrgang mit Vollzeitunterricht teilgenommen hat, soweit dieser Unterricht nach Inhalt und Umfang dem Berufsschulunterricht entspricht.

§ 14

Sonderklasse, Sonderschule

(1) Schulpflichtige, die am Unterricht der Berufsschule nicht teilnehmen können oder durch ihn nicht hinreichend gefördert werden, sind zum Besuch einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderklasse oder Sonderschule verpflichtet. Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde entscheidet darüber, welche Sonderklasse oder Sonderschule der Schulpflichtige zu besuchen hat. Vor der Entscheidung kann ein Gutachten des Gesundheitsamtes eingeholt werden; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dauer des Besuchs einer Sonderklasse oder einer Sonderschule zu erlassen. Dabei sind die Behinderung und der Beruf des Schulpflichtigen zu berücksichtigen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Ruhe der Schulpflicht

Die Schulpflicht ruht für Kinder und Jugendliche, von denen anzunehmen ist, daß sie in einer Sonderschule nicht zu sinnvoller Tätigkeit oder ausreichender sozialer Anpassung geführt werden können. In Zweifelsfällen soll ein geeigneter Probeunterricht in einer Sonderschule durchgeführt werden, der in der Regel sechs Monate dauert; in Ausnahmefällen darf er ein Jahr dauern. Die Entscheidung über das Ruhe der Schulpflicht trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen; die Erziehungsberechtigten sind zu hören.

§ 16

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- oder abzumelden.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 obliegen auch dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulpflichtigen für den Schulbesuch ordnungsgemäß auszustatten.

§ 17

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 18

Einwirkung der Schule

Lehrer und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Erziehungsberechtigten sowie auf die in § 16 Abs. 3 näher bezeichneten Personen entsprechend einzuwirken.

§ 19

Schulzwang

Bleibt die Einwirkung nach § 18 erfolglos, so werden die Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zugeführt. Die zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftliches Ersuchen des Schulleiters. Auf sie finden die Vorschriften des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) Anwendung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 einen Schulpflichtigen, der das sechste Lebensjahr vollendet hat, nicht an- oder abmeldet,
2. es entgegen § 16 Abs. 2 oder 3 unterläßt, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen,
3. seiner Berufsschulpflicht entgegen § 1 und §§ 9 bis 14 nicht genügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Nach der Entlassung des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 unzulässig.

Abschnitt V

Übergangsvorschriften

§ 21

Außerschulische Einrichtungen

(1) Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Behinderungen oder bei internatsmäßiger Unterbringung, zulassen, daß ein Schulpflichtiger anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 anstelle des elften Vollzeitschuljahres, eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besucht. Während dieser Zeit ist der Schulpflichtige zum Besuch der Berufsschule verpflichtet.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags zulassen, daß ein Schulpflichtiger abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 anstelle des zehnten Vollzeitschuljahres, bei Sonderschulen im Sinne von § 7 Abs. 3 anstelle des elften Vollzeitschuljahres außerschulische Einrichtungen besucht, die eine einjährige gleichwertige Berufsbildung vermitteln. Die Gleichwertigkeit setzt eine berufsfeldbreite Grundbildung voraus, die den Zielen und Inhalten des Berufsgrundschuljahres entspricht und mindestens 20 Wochen Berufsschulunterricht umfaßt.

(3) Träger und Leiter der außerschulischen Einrichtung nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

§ 22

Ergänzungsschulen

(1) Ob und unter welchen Voraussetzungen die Schulpflicht an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann, wird in einem Gesetz über Ergänzungsschulen näher bestimmt werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es zulässig,

1. anstelle der Hauptschule eine allgemeinbildende Ergänzungsschule und
2. anstelle der Berufsschule eine berufsbildende Ergänzungsschule

zu besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß an der Ergänzungsschule nach Nummer 1 das Bildungsziel der Hauptschule und an der Ergänzungsschule nach Nummer 2 das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 ist es ferner zulässig, anstelle der Berufsschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ergänzungsschule zu besuchen, sofern der Jugendliche an einer dieser Schulen wöchentlich mindestens an vierundzwanzig Unterrichtsstunden teilnimmt und die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß der Besuch einer dieser Schulen anstelle des Besuchs der Berufsschule vertretbar ist.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Der Kultusminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 24

Inkrafttreten ¹⁾ 2)

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1986. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

²⁾ Das Inkrafttreten des Gesetzes in der vorstehenden Neufassung ergibt sich aus Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479), der bestimmt:

„1. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1980 in Kraft.

2. Schulpflichtige, die vor dem 1. August 1980 die Schule nach neun Schuljahren verlassen und anschließend ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind vom Besuch des zehnten Vollzeitschuljahres befreit. Sonderschulpflichtige mit elfjähriger Vollzeitschulpflicht sind entsprechend vom Besuch des elften Vollzeitschuljahres befreit. Die nach Satz 1 und 2 befreiten Schulpflichtigen sind zum Besuch der Berufsschule (§ 10 SchpflG) verpflichtet.“

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X